Fraktionsvorsitzende:
Claudia Weber
Tel: 01760 93922469

Stellv. Fraktionsvorsitzender
Julian Dörr
Tel: 0170 8178266

eMail:
info@gruenesmuenster-hessen.de

Postanschrift:
Am Mäusberg 33
64839 Münster (Hessen)

Münster, 23.10.2026

Betreff: Änderungsantrag zum Antrag vom 09.08.2026 – Neufassung der Plakatierrichtlinie / Sondernutzungssatzung zur Kontingentierung von Wahlwerbung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bitte bringen Sie den folgenden, auf Basis der Ausschussberatungen angepassten Antrag in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Beratung und Abstimmung.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung legt für die Genehmigung von Wahlwerbung im öffentlichen Raum im gesamten Gemeindegebiet (Münster, Altheim, Breitefeld) folgende verbindliche Grundsätze fest, die mit sofortiger Wirkung gelten:

Der Gemeindevorstand wird angewiesen, diese Vorgaben ab sofort unmittelbar bei der Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Plakatierung als verbindliche Auflagen (Nebenbestimmungen) festzuschreiben und anzuwenden:

Fraktionsvorsitzende:
Claudia Weber
Tel: 01760 93922469

Stellv. Fraktionsvorsitzender
Julian Dörr
Tel: 0170 8178266

eMail:
info@gruenesmuenster-hessen.de

Postanschrift:
Am Mäusberg 33
64839 Münster (Hessen)

1. **Obergrenze von 100 Plakaten je Wahl:** Die Anzahl der im gesamten Gemeindegebiet im öffentlichen Straßenraum aufhängbaren Wahlplakate wird je stattfindender Wahl auf maximal 100 Plakate pro zugelassenem Wahlvorschlagsträger (Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber) begrenzt.

2. **Zählweise am Standort (Einzel- und Doppelplakatierung):** Maßgeblich für die Obergrenze ist die physische Anzahl der einzelnen Plakatflächen (Sichtseiten). Es bleibt den Wahlvorschlagsträgern überlassen, ob sie 100 Standorte mit Einzelplakaten, 50 Standorte mit Doppelplakaten (beidseitige Hängung an einem Standort) oder eine Mischform wählen, solange die Gesamtsumme von 100 einzelnen Plakaten im Gemeindegebiet nicht überschritten wird.

3. **Kumulierung bei verbundenen Wahlterminen:** Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen gleichzeitig statt (z. B. Gemeindevertreterwahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl), gilt das Kontingent von 100 Plakaten gesondert für jede einzelne Wahl, zu der der jeweilige Wahlvorschlagsträger zugelassen ist. Die zulässigen Höchstzahlen addieren sich entsprechend (z. B. zwei parallele Wahlen = maximal 200 Plakate).

Claudia Weber
Fraktionsvorsitzende